

Gemeinde Schlat



Landkreis Göppingen

Satzung vom: 21.07.2025

geändert am: 27.07.2026

in Kraft getreten am: 01.09.2026

Satzungstext:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Schlat

Inhalt

§ 1 Änderung des § 14 Abs. 2	2
§ 2 Neufassung der Anlage 1: Gebührentabelle	2
§ 3 Inkrafttreten.....	2

Hinweis:

Im Ordnungstext wird aus Gründen der einfacheren Darstellung die männliche Form und meist Einzahl verwendet. Die Bestimmungen gelten voll inhaltlich auch für Nutzerinnen und Personengruppen (z.B. Familien, Lebenspartnerschaften, usw.).

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlat am 27. Juli 2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Schlat beschlossen:

§ 1 Änderung des § 14 Abs. 2

§ 14 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Schlat vom 21.07.2025 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Benutzungsgebühren je Betreuungsplatz ergibt sich aus der Gebührentabelle in Anlage 1.“

§ 2 Neufassung der Anlage 1: Gebührentabelle

Anlage 1 „Gebührentabelle - Über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Schlat“ erhält folgende Fassung:

Betreuungsform	Gebühren ab dem 01.09.2026		Gebühren ab dem 01.09.2027 ff	
	für 3-Jährige bis Schuleintritt	vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre	für 3-Jährige bis Schuleintritt	vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Regelbetreuung (RB)				
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	166	369	173	384
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	129	274	134	285
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	88	185	92	192
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	29	72	30	75
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)				
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	182	405	190	422
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	141	301	147	314
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	96	203	101	212
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	31	80	33	83
Ganztagesbetreuung (GB)				
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	249	553	259	576
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	193	411	201	428
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	132	277	138	289
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	43	109	45	113

Das Verpflegungsentgelt beträgt 5,00 Euro/Mahlzeit.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schlat geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schlat, 28.07.2026

gez. Gansloser

Bürgermeisterin